

Sarnerstrasse 5
6064 Kerns
Tel. 041 666 31 31
Fax 041 666 31 39
gemeindekanzlei@kerns.ow.ch
www.kerns.ch

Auf Wiedersehen in Kerns!

Merkblatt für die Abmeldung von ausländischen Staatsangehörigen

Abmeldung bei der Wohngemeinde

Sie verlassen unsere Gemeinde? Wir wünschen Ihnen für die Zukunft am neuen Wohnort alles Gute. Damit wir Sie aus unserem Einwohnerregister austragen können, müssen Sie sich bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton innerhalb von 14 Tagen persönlich bei der Einwohnerkontrolle abmelden. Bei einem Wegzug ins Ausland müssen Sie sich spätestens 14 Tage vor der Ausreise bei der Einwohnerkontrolle melden.

Erforderliche Unterlagen

Bitte bringen Sie für die Abmeldung folgende Unterlagen vollständig mit:

- Wegzugsformular (auszufüllen auf www.kerns.ch oder bei der Einwohnerkontrolle)
- Original Ausländerausweis (für alle Familienmitglieder)

Definitiver Wegzug ins Ausland

Sie beabsichtigen Ihren Wohnsitz ins Ausland zu verlegen? Setzen Sie sich frühzeitig mit der Einwohnerkontrolle in Verbindung und informieren Sie sich über das Vorgehen. Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung informieren zudem rechtzeitig die Steuerverwaltung Obwalden über den bevorstehenden Wegzug.

Steuerverwaltung Obwalden, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen, Tel. 041 666 62 94.

Verfall der Aufenthalts-/Niederlassungsbewilligung

Die Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung erlischt gemäss Art. 61 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) durch Abmeldung ins Ausland oder wenn sich der Ausländer länger als sechs Monate im Ausland aufhält. Es verfallen sämtliche Ansprüche auf eine Aufenthaltsregelung in der Schweiz.

Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung

Die Niederlassungsbewilligung kann in begründeten Fällen während maximal vier Jahren aufrechterhalten werden. Dazu ist vor der Ausreise bzw. innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Ausreise ein schriftlich begründetes Gesuch beim Amt für Migration einzureichen. Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung ist, dass der Ausländer oder die Ausländerin tatsächlich die Absicht hat, innerhalb der angesetzten Frist wieder in die Schweiz zurückzukehren.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen das Amt für Arbeit, Abteilung Migration, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen, Tel. 041 666 66 70.